

Geschäftsverzeichnissnr. 5376
Entscheid Nr. 25/2013 vom 28. Februar 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 54 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In einem Entscheid in Sachen W.V. gegen die Polizeizone X, dessen Ausfertigung am 4. April 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 54 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Personalmitglieder, denen gegenüber der Disziplinarrat eine schwerere Strafe als die ursprünglich von der Disziplinarbehörde vorgeschlagene Strafe vorschlägt, die die Disziplinarbehörde daraufhin übernimmt, anders behandelt als die Personalmitglieder, denen gegenüber die Disziplinarbehörde entscheidet, vom Strafvorschlag des Disziplinarrates abzuweichen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Im Gesetz vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste (nachstehend: das Gesetz vom 13. Mai 1999) wird zwischen den ordentlichen Disziplinarbehörden und den übergeordneten Disziplinarbehörden unterschieden. Die ordentlichen Disziplinarbehörden verhängen die leichten Disziplinarstrafen. Die übergeordneten Disziplinarbehörden können sowohl die leichten als auch die schweren Disziplinarstrafen verhängen (Artikel 17).

Die fragliche Bestimmung bezieht sich auf das Verfahren vor den übergeordneten Disziplinarbehörden. Dieses Verfahren beinhaltet unter anderem, dass die übergeordnete Disziplinarbehörde, wenn sie vorschlägt, eine der schweren Disziplinarstrafen zu verhängen, das betreffende Personalmitglied davon in Kenntnis setzen muss und dieses Personalmitglied anschließend einen Antrag auf Neuüberprüfung beim Disziplinarrat stellen kann (Artikel 38*sexies* und 51*bis*). Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, gibt der Disziplinarrat eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, und dabei hat dieser Rat unter anderem die Möglichkeit, eine andere Disziplinarstrafe vorzuschlagen als diejenige, die ursprünglich durch die übergeordnete Disziplinarbehörde vorgeschlagen wurde (Artikel 52). Die Stellungnahme des Disziplinarrates wird dem betreffenden Personalmitglied und der übergeordneten Disziplinarbehörde binnen dreißig Tagen nach Abschluss der Verhandlung notifiziert (Artikel 53). Anschließend obliegt es der übergeordneten Disziplinarbehörde, eine Entscheidung zu treffen, die dem betreffenden Personalmitglied binnen dreißig Tagen, nachdem ihr die Stellungnahme des Disziplinarrates zugeschickt worden ist oder nachdem sie gemäß Artikel 54 desselben Gesetzes den letzten

Verteidigungsschriftsatz erhalten hat, durch einen Einschreibebrief oder durch Notifizierung gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden muss (Artikel 55).

B.2. Artikel 54 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 in der durch Artikel 32 des Gesetzes vom 31. Mai 2001 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Beabsichtigt die übergeordnete Disziplinarbehörde, von der Stellungnahme abzuweichen, muss sie die Gründe dafür angeben und sie dem Betreffenden zusammen mit der ihm zugedachten Strafe zur Kenntnis bringen. Dieser kann einen Verteidigungsschriftsatz einreichen, der zur Vermeidung des Verfalls binnen zehn Tagen nach der Notifizierung einzureichen ist ».

B.3. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern dadurch die Personalmitglieder, bezüglich deren der Disziplinartrat eine schwerere Strafe vorschlägt als der ursprüngliche Strafvorschlag der Disziplinarbehörde, wobei die Disziplinarbehörde sich dem daraufhin anschließen, anders behandelt würden als die Personalmitglieder, denen gegenüber die Disziplinarbehörde entscheidet, vom Strafvorschlag des Disziplinarrates abzuweichen.

B.4. Unter Berücksichtigung der Begründung der Vorlageentscheidung und des Sachverhalts, der dieser Entscheidung zugrunde liegt, bezieht sich der dem Gerichtshof unterbreitete Behandlungsunterschied auf den Umstand, dass die fragliche Bestimmung für die zweite Kategorie von Personalmitgliedern die Möglichkeit vorsieht, einen Verteidigungsschriftsatz gegen die Absicht der übergeordneten Disziplinarbehörde, eine schwerere Disziplinarstrafe zu verhängen als diejenige, die durch den Disziplinartrat empfohlen wurde, einzureichen, während eine solche Verteidigungsmöglichkeit nicht vorgesehen ist, wenn der Disziplinartrat eine schwerere Disziplinarstrafe empfiehlt als diejenige, die ursprünglich durch die übergeordnete Disziplinarbehörde vorgeschlagen wurde, und die übergeordnete Disziplinarbehörde sich daraufhin dieser Stellungnahme anschließt.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Behandlungsunterschied.

B.5. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, sind die in der Vorabentscheidungsfrage angegebenen Kategorien von Personalmitgliedern hinsichtlich der fraglichen Regelung ausreichend miteinander vergleichbar. Beide Kategorien werden nämlich mit einem Vorschlag einer Disziplinarstrafe konfrontiert, die schwerer ist als diejenige, die ursprünglich vorgeschlagen wurde. Der Umstand, dass dieser Vorschlag von unterschiedlichen Instanzen ausgeht, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Disziplinarverfahren auftreten - der Disziplinartrat oder die übergeordnete Disziplinarbehörde -, ermöglicht nicht die Schlussfolgerung, dass die betreffenden Kategorien nicht miteinander vergleichbar wären.

B.6. Grundsätzlich bedeutet das Recht der Verteidigung, dass nichts, was für die Entscheidung der zuständigen Behörde mitbestimmend sein kann, der kontradiktorischen Verhandlung entzogen werden darf.

B.7. Seit der Abänderung der fraglichen Bestimmung durch das Gesetz vom 31. Mai 2001 ist die übergeordnete Disziplinarbehörde in keiner Weise an die Stellungnahme des Disziplinarrates gebunden, weder hinsichtlich der Darlegung des Sachverhalts und dessen Zuordnung an das betreffende Personalmitglied, noch hinsichtlich der Einstufung dieser Taten als Disziplinarvergehen, noch hinsichtlich der vorgeschlagenen Disziplinarstrafe.

Wenn die übergeordnete Disziplinarbehörde beabsichtigt, von der Stellungnahme abzuweichen, muss sie allerdings die Gründe dafür angeben und sie zusammen mit der vorgesehenen Strafe dem betreffenden Personalmitglied zur Kenntnis bringen.

B.8.1. Indem er das mögliche Auftreten eines unabhängigen Beratungsorgans, in dem ein Magistrat den Vorsitz führt, - des Disziplinarrats - vorgesehen hat, wollte der Gesetzgeber den Personalmitgliedern, die eine schwere Disziplinarsanktion riskieren, zusätzliche Garantien bieten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1965/1, S. 3). Durch das Auftreten dieses unabhängigen Organs wurde ein besseres Gleichgewicht angestrebt zwischen einerseits der Frage nach einer unparteiischen und unabhängigen Instanz und andererseits dem Umstand, dass im öffentlichen Dienst diejenigen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Dienstes verantwortlich sind, sich in der richtigen Position befinden, um über Fehlverhalten hinsichtlich der Ehre oder der Würde des Amtes zu urteilen.

B.8.2. Obwohl die Stellungnahme des Disziplinarrates im Allgemeinen als eine zusätzliche Garantie für das betreffende Personalmitglied anzusehen ist, kann sie für dieses Personalmitglied jedoch auch einen nachteiligen Einfluss haben, insbesondere dann, wenn darin eine schwerere als die ursprünglich durch die übergeordnete Disziplinarbehörde vorgeschlagene Disziplinarstrafe empfohlen wird, und insofern die übergeordnete Disziplinarbehörde sich daraufhin dieser Stellungnahme anschließt.

B.9. Wie in B.1 in Erinnerung gerufen wurde, bestimmt Artikel 53 des Gesetzes vom 13. Mai 1999, dass die mit Gründen versehene Stellungnahme des Disziplinarrates innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Verhandlung nicht nur der übergeordneten Disziplinarbehörde, sondern auch dem betreffenden Personalmitglied notifiziert werden muss. Obwohl das Personalmitglied darüber informiert werden muss, sieht das Gesetz vom 13. Mai 1999 keine Möglichkeit für das Personalmitglied vor, die Stellungnahme und die darin angeführte Begründung anzufechten.

B.10. Aufgrund der fraglichen Bestimmung kann das betreffende Personalmitglied zwar einen Verteidigungsschriftsatz einreichen, wenn die übergeordnete Disziplinarbehörde beabsichtigt, von der Stellungnahme des Disziplinarrates abzuweichen. Diese Möglichkeit ist nicht vorgesehen, wenn die übergeordnete Disziplinarbehörde sich der Stellungnahme des Disziplinarrates anschließt.

B.11. Da es hinsichtlich der Rechtsstellung des betreffenden Personalmitglieds keinen Unterschied gibt, je nachdem, ob eine Verschärfung der ursprünglich vorgeschlagenen Disziplinarstrafe die Folge der Stellungnahme des Disziplinarrates ist, der sich die übergeordnete Disziplinarbehörde anzuschließen gedenkt, oder der Absicht der übergeordneten Disziplinarbehörde, von der Stellungnahme des Disziplinarrates abzuweichen, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass dem Betreffenden in einem Fall die Möglichkeit geboten wird, schriftlich gegen den Vorschlag zur Strafverschärfung Einspruch zu erheben, und im anderen Fall nicht.

B.12. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, kann der Umstand, dass das betreffende Personalmitglied nach Erhalt der Stellungnahme des Disziplinarrates auf nichtformelle Weise einen Verteidigungsschriftsatz bei der übergeordneten Disziplinarbehörde einreichen könnte, den fraglichen Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1999 sehen nämlich keine Frist vor, innerhalb deren ein solcher Verteidigungsschriftsatz eingereicht werden müsste, und hindern die übergeordnete Disziplinarbehörde folglich nicht daran, unmittelbar nach Erhalt der Stellungnahme des Disziplinarrates eine Entscheidung zu fällen, mit der sie sich dieser Stellungnahme anschließt. Außerdem könnten, da der vorerwähnte Verteidigungsschriftsatz ein nichtformelles Verfahrensdokument betrifft, Zweifel bezüglich der Frage entstehen, ob die übergeordnete Disziplinarbehörde verpflichtet ist, dieses Verfahrensdokument zu berücksichtigen und darauf zu antworten.

B.13. Insofern die Personalmitglieder, für die der Disziplinarrat eine schwerere Disziplinarstrafe vorschlägt als der ursprüngliche Strafvorschlag der übergeordneten Disziplinarbehörde, nicht die Möglichkeit haben, bei dieser Disziplinarbehörde einen Verteidigungsschriftsatz gegen die vorgeschlagene Strafverschärfung einzureichen, wenn die übergeordnete Disziplinarbehörde sich diesem Vorschlag anschließt, ist die fragliche Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.14. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 54 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste in der durch Artikel 32 des Gesetzes vom 31. Mai 2001 abgeänderten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Personalmitglieder, für die der Disziplinarrat eine schwerere Disziplinarstrafe vorschlägt als der ursprüngliche Strafvorschlag der übergeordneten Disziplinarbehörde, nicht die Möglichkeit haben, bei dieser Disziplinarbehörde einen Verteidigungsschriftsatz gegen die vorgeschlagene Strafverschärfung einzureichen, wenn diese übergeordnete Disziplinarbehörde sich diesem Vorschlag anschließt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) M. Bossuyt